



ACP-EU JOINT PARLIAMENTARY ASSEMBLY
ASSEMBLEE PARLEMENTAIRE PARITAIRE ACP-UE

Ausschuss für politische Angelegenheiten

ACP-EU/101.753/B

19.03.2015

ARBEITSDOKUMENT

zum Thema „Kulturelle Vielfalt und Menschenrechte in AKP- und EU-Ländern“

Ausschuss für politische Angelegenheiten

Ko-Berichterstatter: Abdoulaye Touré (Côte d'Ivoire) und Davor Ivo Stier

TEIL B: BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

„Niemand darf unter Berufung auf die kulturelle Vielfalt die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen, wie sie in allgemein anerkannten internationalen Vereinbarungen festgeschrieben sind, noch ihren Umfang einschränken.“

Allgemeine Erklärung der UNESCO von 2001 zur kulturellen Vielfalt.

Als Ergebnis der Globalisierung sind die Gesellschaften in Europa, Afrika sowie im karibischen und pazifischen Raum zunehmend heterogen geworden. Kulturelle Vielfalt ist eine Realität. In den fast 200 Ländern der Welt gibt es zahlreiche unterschiedliche Kulturen. Folglich sollten bei der Politikgestaltung ausdrücklich kulturelle Unterschiede anerkannt und gleichzeitig die Entwicklung der Länder sowie die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sichergestellt werden.

Die Erhaltung des kulturellen Erbes als dem gemeinsamen Erbe der Menschheit ist ein zentrales Anliegen unserer Zivilgesellschaft, und die Erhaltung und Förderung kultureller Vielfalt stellen einen Beitrag zur Gewährleistung von Frieden, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung dar.

Die kulturelle Vielfalt sollte stärker mit regionalen, nationalen und internationalen Mitteln gefördert werden. Allerdings wird die Erhaltung kultureller Vielfalt und kultureller Werte zuweilen von Dritten als Bejagung der Sichtweise gesehen, dass menschliche Werte mitnichten universell sind, sondern sich sehr stark je nach unterschiedlichen kulturellen Perspektiven unterscheiden (kultureller Relativismus).

Kultureller Relativismus¹ ist die Bejagung der Sichtweise, dass menschliche Werte mitnichten universell sind, sondern sich sehr stark je nach unterschiedlichen kulturellen Perspektiven unterscheiden. Einige würden diesen Relativismus auf die Förderung, den Schutz, die Auslegung und die Anwendung von Menschenrechten anwenden, die innerhalb unterschiedlicher kultureller, ethnischer und religiöser Traditionen unterschiedlich ausgelegt werden könnten. Mit anderen Worten wären nach dieser Sichtweise Menschenrechte kulturell relativ anstatt universell.

2. Internationale Instrumente

Alle Menschen verfügen von Geburt an über Menschenrechte, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrem Glauben, ihrem Wohnsitz, ihrem Geschlecht, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Sprache oder eines sonstigen Status. Wir alle haben in gleicher Weise ein Anrecht auf unsere Menschenrechte ohne Diskriminierung. Alle diese Rechte stehen in engem Zusammenhang miteinander, sind voneinander abhängig und sind unteilbar.

¹ Vereinte Nationen Hintergrundvermerk „Die Herausforderung Menschenrechte und kulturelle Vielfalt“ von Diana Ayton-Shenke, *Hauptabteilung Presse und Information der Vereinten Nationen DPI/1627/HR – März 1995*

Universelle Menschenrechte werden oft durch Gesetz, in Form von Verträgen, Völkergewohnheitsrecht, allgemeine Grundsätze und andere Quellen des Völkerrechts anerkannt und garantiert. In den internationalen Menschenrechtsnormen werden die Verpflichtungen der Regierungen festgelegt, in einer bestimmten Weise tätig zu werden oder bestimmte Handlungen zu unterlassen, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen oder Gruppen zu fördern und zu schützen.

Universell und unveräußerlich

Der Grundsatz der Universalität von Menschenrechten ist der Grundpfeiler der internationalen Menschenrechtsnormen. Dieser Grundsatz, der erstmals in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 betont wurde, ist in zahlreichen internationalen Menschenrechtsabkommen, -erklärungen und -resolutionen bekräftigt worden. Auf der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 wurde beispielsweise betont, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, unabhängig von ihren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systemen, zu fördern und zu schützen.

Alle Staaten haben mindestens einen und 80 % der Staaten haben vier oder mehr der wichtigsten Menschenrechtsverträge ratifiziert, was Ausdruck der Tatsache ist, dass diese rechtlichen Verpflichtungen im Einklang mit ihren Ansichten stehen, und die Universalität eine konkrete Form angenommen hat. Einige grundlegende Menschenrechtsnormen genießen universellen Schutz durch das Völkergewohnheitsrecht über alle Grenzen hinweg und in allen Zivilisationen.

Menschenrechte sind unveräußerlich. Sie sollten nur in besonderen Situationen und nach ordnungsgemäßen Verfahren aberkannt werden. So kann beispielsweise das Recht auf Freiheit beschränkt werden, wenn ein Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass eine Person eine Straftat begangen hat.

In engem Zusammenhang stehend und unteilbar

Alle Menschenrechte sind unteilbar, stehen in engem Zusammenhang miteinander und sind voneinander abhängig, unabhängig davon, ob es sich um bürgerliche oder politische Rechte handelt, wie etwa das Recht auf Leben, Freiheit, Gleichheit vor dem Recht sowie Gedanken- und Meinungsfreiheit, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte, wie etwa das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht des Einzelnen auf einen Lebensstandard, der der Gesundheit und dem Wohlbefinden von ihm und seiner Familie angemessen ist, das Recht auf sozialen Schutz und auf Bildung oder kollektive Rechte, wie etwa die Rechte auf Entwicklung und Selbstbestimmung.

Gleich und diskriminierungsfrei

Die Nichtdiskriminierung ist ein übergreifender Grundsatz in den internationalen Menschenrechtsnormen. Der Grundsatz findet sich in allen wichtigen Menschenrechtsverträgen und stellt das zentrale Thema einiger internationaler Menschenrechtsübereinkommen dar, wie etwa des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten

angehören, sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Der Grundsatz gilt für jedermann in Bezug auf alle Menschenrechte und Freiheiten, und er verbietet die Diskriminierung auf der Grundlage einer Liste nicht erschöpfender Kategorien, wie etwa Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Religion, Sprache, politische oder sonstige Anschauung, nationaler oder sozialer Ursprung, Wohlstand, Geburt oder sonstiger Status. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung wird ergänzt durch den Grundsatz der Gleichheit, wie dies in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt ist: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Sowohl Rechte als auch Pflichten

Die Menschenrechte führen sowohl zu Rechten als auch zu Pflichten. Die Staaten übernehmen Pflichten und Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, Menschenrechte zu achten, zu schützen und einzuhalten. Die Pflicht zur Achtung bedeutet, dass die Staaten die Ausübung von Menschenrechten nicht behindern oder beschränken dürfen. Die Pflicht zum Schutz fordert von den Staaten, dass sie Einzelpersonen und Gruppen vor Menschenrechtsverletzungen schützen. Die Pflicht zur Einhaltung bedeutet, dass die Staaten aktiv die Ausübung grundlegender Menschenrechte fördern müssen. Auf der Ebene des Einzelnen gilt, dass wir zwar ein Anrecht auf unsere Menschenrechte haben, aber auch die Menschenrechte anderer achten sollten.

3. Kulturelle Vielfalt, Entwicklung und Menschenrechte

Der verantwortungsvolle Umgang mit ihrer kulturellen Vielfalt und Konflikten, die aus ihr entstehen können, ist eine Voraussetzung dafür, dass Gesellschaften in einem harmonischen Umfeld leben können, was als Grundlage für Wirtschaftswachstum, Gesundheit sowie Bildung und damit für die Fähigkeit, die Armut zu beseitigen, unverzichtbar ist.

Darüber hinaus muss betont werden, dass die Gleichheit der Rechte zwischen Frauen und Männern unbedingt zu gewährleisten ist. Schädliche Praktiken, die aus einer Menschenrechtsperspektive nicht hingenommen werden können, wie etwa die Genitalverstümmelung von Frauen, Früh- und Zwangsehen, Femizid, einschließlich der Tötung weiblicher Säuglinge oder Embryos, Ehrenverbrechen oder die Praxis, Frauen eine angemessene Bildung zu verwehren, u. ä. sollten deshalb verboten werden, und Verstöße gegen solche Verbote sollten schwer bestraft werden.

Viele Menschenrechte tragen zur Förderung und zum Schutz kultureller Vielfalt bei. „Gleichzeitig wird die Ausübung von Menschenrechten durch eine pluralistische Gesellschaft gefördert“¹. In der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt, die von der UNESCO im Jahr 2001 angenommen wurde, heißt es, dass „die Verteidigung kultureller Vielfalt [...] untrennbar mit der Achtung der Menschenwürde verknüpft ist“ und „die Verpflichtung auf Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten [erfordert]“. Ebenso ist in dem

¹ Y. Donders, „Human Rights and Cultural Diversity: Too Hot to Handle“, *Netherlands Quarterly of Human Rights*, 2012, Bd. 30, Nr. 4, S. 377

Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das von der gleichen Organisation im Jahr 2005 angenommen wurde, vorgesehen, dass „die kulturelle Vielfalt nur dann geschützt und gefördert werden [kann], wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten [...] garantiert sind“.

Die Förderung und der Sturz bestimmter kultureller Praktiken könnten nämlich Menschenrechtsverletzungen darstellen. Kulturelle Rechte können keine Rechtfertigung für Folter, Mord, Völkermord, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Sprache oder der Religion oder einer Verletzung anderer universeller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die im Völkerrecht verankert sind, sein.

„Menschenrechte und kulturelle Vielfalt sind zu komplex und zu dynamisch, als dass man ihre Behandlung nur dem Gesetz oder nur dem Staat überlassen könnte“¹.

Dem AKP-Ko-Berichtersteller liegt daran zu betonen, dass wir auch anerkennen müssen, dass diese Komplexität dazu führen sollte, dass wir bei der einseitigen Universalisierung der Praktiken bestimmter Völker Vorsicht walten lassen. Es wäre gefährlich oder sogar katastrophal, unter dem Vorwand der Universalität der Menschenrechte Völkern Zivilisationsmodelle aufzuoktroyieren, die ihren Werten diametral entgegengesetzt sind.

Andererseits möchte der EP-Ko-Berichtersteller betonen, dass jeder Mensch zwar das Recht auf Kultur hat, einschließlich des Rechts ein kulturelles Leben und eine kulturelle Identität zu haben und zu entwickeln, dass aber kulturelle Rechte dort ihre Schranken finden, wo sie andere Menschenrechte beeinträchtigen. Gemäß dem Völkerrecht darf kein Recht so ausgeübt werden, dass es ein anderes beeinträchtigt oder zunichte macht. Kulturelle Gemeinschaften sollten deshalb in diesem Bereich stärker eingebunden werden, denn sie spielen hierbei eine wichtige Rolle. Sie stellen wichtige soziale Einrichtungen dar, die an der Durchsetzung von Menschenrechten teilnehmen müssen, damit sie schrittweise von den Menschen akzeptiert und in der Praxis geachtet werden.

4. Institutionelle Ansätze zum Umgang mit Vielfalt

Da wir in einer Welt leben, die immer vielfältiger wird, müssen staatliche Modelle entwickelt werden, die gewährleisten, dass alle Formen der Vielfalt geachtet werden. Unter den demokratischen Staaten Europas und Afrikas sowie des karibischen und des pazifischen Raums gibt es eine Reihe sehr unterschiedlicher konstitutioneller und politischer Lösungen:

Für die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten liegt es auf der Hand, dass man sich dafür entschieden hat, ein verstärktes Instrument zur Erhaltung und Förderung kultureller Vielfalt zu entwickeln. Diese Entscheidung wird auch von immer mehr Ländern getroffen, denen die Integration globaler Strategien für nachhaltige Entwicklung ein Anliegen ist. Notwendig ist der Übergang von einer bloßen Erklärung zu einem rechtsverbindlichen Übereinkommen und von einem maßnahmenorientierten Kapazitätsaufbau durch die Globale Allianz für Kulturelle Vielfalt zu normativen Aktionen im Wege eines zwischenstaatlichen Prozesses. Mit einem solchen Instrument sollte das übergeordnete Ziel verfolgt werden, kulturelle Vielfalt zu fördern, einen Beitrag zu einem kulturellen Dialog zu leisten sowie gegenseitiges Verständnis und gegenseitigen Respekt zu fördern.

Die in diesem Zusammenhang von der UNESCO erworbene Legitimität ist eine notwendige

¹ *Ebd.*, S. 381.

Voraussetzung – wenn auch keineswegs eine Garantie –für den Erfolg, denn Entscheidungen werden durch einen Konsens unter fast 200 Staaten getroffen. Ein glücklicher Umstand ist auch die Tatsache, dass die von der UNESCO erstellte Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und die Erklärung des Europarats zur kulturellen Vielfalt, zweifellos die grundlegenden Texte für ein Übereinkommen in diesem Bereich, über die reinen Handelsaspekte von Bildungs- und Kulturdienstleistungen und Kulturgütern dadurch hinausgehen, dass sie spezifische Ziele umfassen, wie etwa die Entwicklung einer lebensfähigen lokalen Kulturwirtschaft und die Verbesserung der Verbreitung kultureller Werke auf globaler Ebene.

Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Union und des Europäischen Parlaments, dieses Thema ernst zu nehmen und für Kohärenz zwischen internen und externen Politikbereichen der EU und multilateralen Abkommen zu sorgen. Die Kommission hat jüngst bestätigt, dass die Union multilateralen Lösungen als Grundpfeiler ihrer Außenpolitik große Bedeutung beimisst¹. Im Kontext globaler Unsicherheit und verschiedenartiger Bedrohungen der friedlichen Koexistenz und des gegenseitigen Verständnisses unter den Völkern und Kulturen ist der multilaterale Ansatz einem unilateralen vorzuziehen. Die Kulturminister haben dies auf ihrem informellen Treffen in Thessaloniki unter dem griechischen Vorsitz folgendermaßen formuliert: „Kulturelle Homogenität und der Konflikt der Zivilisationen sind Bedrohungen, die Europa als Kontinent der Kultur nicht hinnehmen kann. Europa reagiert hierauf, indem es engagiert für die Bewahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt eintritt.“

5. Schlussfolgerung

Die kulturelle Vielfalt selbst ist kein Problem für Entwicklung und Menschenrechte. Im Gegenteil ist die Beziehung zwischen Menschenrechten und kultureller Vielfalt dadurch gekennzeichnet, dass sie voneinander abhängig sind und sich gegenseitig begünstigen. Viele Menschenrechte, wie etwa Religions-, Gedanken- oder Meinungsfreiheit, spielen eine direkte Rolle bei der Förderung und dem Schutz kultureller Vielfalt.

¹ COM(2003) 526 endg.